

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Vierter Jahrgang.

No

Freitag, den 8. März 1844.

10.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.  
Die Redaction.

### General-Berordnung

der Königl. Kreis-Direction zu Dresden vom 14. Februar 1844.

Die Aushändigung von Leichenpässen betr.

Da die Ausstellung und Aushändigung der bei unterzeichneter Kreis-Direction gesuchten Leichenpässe nicht eher erfolgen kann, als bis glaubhaft nachgewiesen worden ist, daß dem Transporte des Leichnams in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ein Bedenken nicht entgegensteht oder daß etwaige diesfallige Bedenken durch zweckmäßige Vorkehrungen beseitigt worden sind, der Transport selbst aber in der Regel möglichst bald zu bewerkstelligen ist, so erachtet Man, um allen bisher zuweilen eingetretenen Aufenthalt, so viel wie möglich zu vermeiden für nöthig, daß von nun an den Gesuchen um Ausstellung eines Leichenpasses jedesmal ein von dem Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arzte oder, wenn ein solches vielleicht bei plötzlichen Todesfällen nicht zu erlangen ist, von dem betreffenden Todtenbeschauer ausgestelltes Zeugniß, aus welchem mit Bestimmtheit zu ersehen ist, daß die fragliche Person an keiner ansteckenden Krankheit verstorben sei und auch sonst dem Transporte des Leichnams des Verstorbenen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ein Bedenken nicht entgegenstehe, beigelegt werde.

In Ermangelung eines solchen Zeugnißes werden die diesfalls noch nöthigen Erörterungen durch die Ortsobrikeit, noch vor Aushändigung des Leichenpasses anzustellen sein und es haben sich daher die Antragsteller die hierdurch zuweilen entstehende Verzögerung dann selbst zuzuschreiben.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht und werden die betreffenden Polizeibrigaden, Medizinalpersonen und Todtenbeschauer unvergessen sein, in vorkommenden Fällen die Angehörigen der Verstorbenen hierauf aufmerksam zu machen,